

Wenn die Steuerzahler keine Hintergrunddokumente erstellt, können sie jedoch folgende Sätze im Steuerprüfungsbericht finden.

## Wenn die Unternehmensführung entscheidet

### Kontakte:

Russell W. Lambert  
Partner, Service Line Leader  
E-mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős  
Partnerin  
E-mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott  
Partner  
E-mail: paul.grocott@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei  
Partner  
E-mail: tamas.locsei@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9358

János Kelemen  
Partner  
E-mail: janos.kelemen@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9310

Zaid Sethi  
Partner  
E-mail: zaid.sethi@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9289

Zsolt Szelecki  
Partner  
E-mail: zsolt.szelecki@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9733

David Williams  
Partner  
E-mail: david.williams@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9354

Dóra Máthé  
Partner  
E-mail: dora.mathe@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9767

PricewaterhouseCoopers Magyarországi Kft.  
Wesselényi utca 16, Budapest, H-1077  
Tel: + 36 1 461 9100  
www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Partners Law Firm erstellt.

Réti, Antall & Partners Law Firm  
Wesselényi utca 16/A, Budapest, H-1077  
Tel: + 36 1 461 9888  
www.pwclegal.com/hu

**Die Geschäftswelt wird von den Entscheidungen der Unternehmensführung angetrieben. Oder doch nicht? Die Steuerbehörde kann die Geschäftsführungsumlage in einer Prüfung anfechten. Also gilt dann: Die Unternehmensführung denkt, aber die Steuerbehörde lenkt?**

In multinationalen Unternehmen werden die Geschäftsführungstätigkeiten, die häufig nicht nur operative, sondern auch strategische Aufgaben umfassen, im Allgemeinen zentralisiert. Zu diesen Tätigkeiten gehören insbesondere das Treffen von strategischen Entscheidungen, die sich auf alle Tochtergesellschaften auswirken, die Ausübung von Controllingfunktionen, die Erstellung der Geschäftspläne sowie die Einrichtung und Betreuung von Cash-Pool-Systemen. Die Muttergesellschaften legen die Kosten, die in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten anfallen, auf der Grundlage einer zentral festgesetzten Methode auf ihre Tochtergesellschaften um.

Im Verlauf einer Steuerprüfung werden die Geschäftsführungsverträge aus mehreren Blickwinkeln untersucht:

Die Prüfungen sind einerseits auf die im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen, die in der Geschäftsführungsumlage enthaltenen und die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen sowie die Dokumentation und die Nachweisbarkeit dieser Leistungen gerichtet. In einer Steuerprüfung wird also untersucht, ob der Gegenwert einer Leistung betrieblich veranlasste Kosten darstellt, ob die Leistung dem in den Rechnungslegungsvorschriften festgehaltenen Grundsatz der Bilanzwahrheit entspricht und ob die

Erbringung der Leistung auch für Dritte nachweisbar und ohne Zweifel bestätigt wird. Andererseits stehen auch die Methode der Umlage auf die Gesellschaften in den einzelnen Mitgliedstaaten und die Dokumentation der Verrechnungspreise, die die weiterberechnete Geschäftsführungsumlage belegen, im Mittelpunkt der Prüfungen.

Steuerzahler haben bei einer Steuerprüfung besonders umsichtig umzugehen. Die Steuerbehörde fordert nämlich über die Dreiergruppe des Vertrags, der Rechnung und des Leistungsnachweises hinaus auch Dokumente an, die die tatsächliche Erbringung der Leistung und die Umstände der Erbringung belegen. Die Einholung dieser Dokumente kann jedoch häufig Schwierigkeiten bereiten, da die strategischen Besprechungen und Entscheidungen oftmals nicht schriftlich dokumentiert werden.

Wenn die Steuerzahler keine Hintergrunddokumente erstellen, können sie jedoch folgende Sätze im Steuerprüfungsbericht finden:

- „Die Erbringung der Leistung ist nicht glaubwürdig nachgewiesen.“
- „Die Erbringung der Leistung ist anhand der Dokumentation für Dritte nicht ohne Zweifel bestätigt.“
- „Der Steuerzahler ging nicht mit angemessener Umsicht/Sorgfalt bei der Annahme der Rechnung vor.“

Die Steuerbehörde kann also in einer Steuerprüfung die Verrechnung bestimmter Rechnungen hinsichtlich der Körperschaftsteuer anfechten und ist berechtigt, dem Steuerzahler die ermittelten Steuerdifferenzen, eine zusätzliche Steuerstrafe in Höhe von 50% sowie einen Verzugszuschlag aufzuerlegen. Es ist zu beachten, dass die Steuerbehörde auch die Anwendung der Verrechnungspreise untersuchen kann, wenn die Entscheidungen der Geschäftsführung Auswirkungen auf die verbundenen Unternehmen haben.

**Sollten Sie Fragen zu dem oben dargestellten Thema haben oder weitere Informationen zur Gestaltung der Geschäftsführungsleistungen benötigen, können Sie sich gerne an Herrn János Kelemen (Tel.: +36-1 461-9310, E-Mail: [janos.kelemen@hu.pwc.com](mailto:janos.kelemen@hu.pwc.com)), an Herrn Géza Récei (Tel.: +36 1 461 9737, E-Mail: [geza.reczei@hu.pwc.com](mailto:geza.reczei@hu.pwc.com)) oder an Ihren üblichen Ansprechpartner wenden.**

**Die steuerlichen Änderungen werden wir in den nachfolgenden Ausgaben des Tax and Legal Alert, in unserer Steuerkonferenz am 1. Dezember 2011 sowie in unseren Steuerseminaren ausführlich behandeln.**

## Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 471 • 18 November 2011

Erklärung zur Haftungsbeschränkung: Diese Publikation wurde ausschließlich als allgemeine Beratung im allgemeinen Interesse verfasst und stellt keine Leistung im Sinne einer Fachberatung dar. Sie sollten nicht aufgrund der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen handeln, ohne zuvor spezifischen fachlichen Rat eingeholt zu haben. Wir übernehmen weder ausdrücklich noch implizit Haftung oder Garantien, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen, und PricewaterhouseCoopers Magyarorszag Kft. Und Réti, Antall & Partners Law Firm, ihre Mitglieder, Angestellten und Bevollmächtigten anerkennen und gewährleisten keinerlei Haftung, Verantwortlichkeit oder Sorgfaltspflicht für Konsequenzen jeglicher Art, die Ihnen oder einer anderen Person durch eine Tätigkeit oder durch die Unterlassung einer Tätigkeit verursacht wird, welche gemäß der in dieser Publikation verfassten Informationen durchgeführt wurde, oder für Entscheidungen, die auf vorliegenden Informationen beruhen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: [tax.alert@hu.pwc.com](mailto:tax.alert@hu.pwc.com).

© 2011 PricewaterhouseCoopers Magyarorszag Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Magyarorszag Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.

